
Verordnung über das Verfahren vor dem Verfassungsgericht * (Verfassungsgerichtsverordnung, VGV)

vom 8. Februar 1985 (Stand 1. Januar 2016)

Der Landrat,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 66 des Gesetzes vom 28. April 1968 über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (Gerichtsgesetz)¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf das Verfahren vor dem Verfassungsgericht.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes richtet sich nach der Gesetzgebung.

§ 3 Legitimation

¹ Zur Einreichung der Verfassungsbeschwerde ist berechtigt:

1. * wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat;
2. jede andere natürliche oder juristische Person oder Behörde, welche die Gesetzgebung dazu ermächtigt;
3. in Streitigkeiten über die Rechtmässigkeit eines Erlasses jeder, der durch den Erlass betroffen werden kann.

§ 4 Prüfungsbefugnis

¹ Das Verfassungsgericht prüft, ob der Erlass oder der Entscheid dem Bundesrecht, der Kantonsverfassung oder den übergeordneten kantonalen und kommunalen Erlassen widerspricht.

¹⁾ NG 261.1

265.2

² Es ist bei der Prüfung an die vorgebrachten Gründe gebunden, ausser es besteht ein offener Widerspruch zu den in Absatz 1 erwähnten Bestimmungen.

§ 5 Frist

¹ Die Verfassungsbeschwerde gegen einen Erlass ist unter dem Vorbehalt entgegengesetzter Bestimmungen binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung einzureichen.

² Gegen eine Verfügung oder einen Entscheid ist unter dem Vorbehalt entgegengesetzter Bestimmungen binnen 20 Tagen seit der Eröffnung beim Verfassungsgericht Beschwerde einzulegen.

§ 6 Entscheid

¹ Widerspricht ein angefochtener Erlass übergeordnetem Recht, hebt ihn das Verfassungsgericht ganz oder teilweise auf; es veröffentlicht die Aufhebung im Amtsblatt.

² Die Aufhebung eines Erlasses wird mit der Veröffentlichung des Entscheides allgemein verbindlich; die in diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftigen Entscheide, die sich auf die aufgehobenen Bestimmungen stützen, sind unverbindlich.

³ Hebt das Verfassungsgericht einen angefochtenen Entscheid auf, entscheidet es in der Regel selbst.

§ 7 * Ergänzende Bestimmungen

¹ Im Übrigen richtet sich das Verfahren vor dem Verfassungsgericht sinngemäss nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz²⁾.

§ 8 Rechtskraft

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Sie tritt gemäss Art. 46 des Organisationsgesetzes³⁾ in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

²⁾ NG 265.1

³⁾ Organisationsgesetz ist aufgehoben

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
08.02.1985	16.04.1985	Erlass	Erstfassung	A 1985, 181, 489
27.05.2015	01.01.2016	Erlasstitel	geändert	A 2015, 881, 1338
27.05.2015	01.01.2016	§ 3 Abs. 1, 1.	totalrevidiert	A 2015, 881, 1338
27.05.2015	01.01.2016	§ 7	totalrevidiert	A 2015, 881, 1338

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	08.02.1985	16.04.1985	Erstfassung	A 1985, 181, 489
Erlasstitel	27.05.2015	01.01.2016	geändert	A 2015, 881, 1338
§ 3 Abs. 1, 1.	27.05.2015	01.01.2016	totalrevidiert	A 2015, 881, 1338
§ 7	27.05.2015	01.01.2016	totalrevidiert	A 2015, 881, 1338